

Frau Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 22. Juni 2020

per E-Mail: katja.hessel@bundestag.de; finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), BT-Drucksache 19/20058

Sehr geehrte Frau Hessel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, als Sachverständige in der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise zu Aspekten der erforderlichen Umstellungen an Kassensystemen im Rahmen der befristeten Umsatzsteuersenkung Stellung zu nehmen.

Zur Umsatzsteuer-Senkung

Der DFKA begrüßt Steuersenkungen zur Stützung der Wirtschaft.

Die **eigentliche Steuerumstellung ist technisch beherrschbar**. Diese umfasst:

- Änderung der Steuersätze
- Änderung der Zuordnung Regel-/ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie (bereits beschlossene Maßnahme)

Allerdings ist nur ein Teil der aktuell in Deutschland betriebenen Kassensysteme zentral administrierbar bzw. fernwartbar. Zusammen mit der **sehr kurzen Vorlaufzeit** führt das dazu, dass die Umstellung in vielen Unternehmen **nicht pünktlich zum 1.7. möglich** sein wird. Sie wird sich über einen gewissen Zeitraum (Tage, im Einzelfall wenige Wochen) hinziehen.

Außerdem werden einige **Sonderfälle** in vielen Fällen nicht mit vertretbarem Aufwand sauber abbildbar sein, z.B.:

- Behandlung von Gutscheinen
- Stornierungen
- Rücknahme von Leergut

Die Lösung dafür muss in pragmatischen **Erleichterungsregeln** liegen:

1. Bei verspäteter Umstellung bis zu einem Monat soll trotzdem **nur der neue, reduzierte Steuersatz geschuldet** werden.
2. Es sollte nicht beanstandet werden, wenn auch in Sonderfällen immer **der jeweilige gesetzliche Steuersatz angewendet** wird. Dadurch ist es nicht erforderlich, parallel mit zwei Steuersätzen für den gleichen Sachverhalt (z.B. 19% und 16%) zu arbeiten.

Zu Punkt 1 schließt sich der DFKA der Forderung des DStV aus der Stellungnahme S 05/20 des DStV vom 10.6.2020¹ an – Wortlaut: „Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet.“

Zu Punkt 2 ist noch anzumerken, dass sich **steuerliche Vor- und Nachteile** im Rahmen der Umsatzsteuersenkung mit denen aus der Erhöhung nach einem halben Jahr **weitgehend aufheben** werden.

Zur Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Der gesetzliche Termin für eine Ausstattung der Kassensysteme mit TSE am 1. Januar 2020 wurde bereits durch eine Nichtbeanstandungsregelung auf den 1. Oktober 2020 verschoben.

Die TSE verursacht im Rahmen der Umsatzsteueränderungen **keine besonderen Probleme**. Alle Geschäftsvorfälle auch mit den vom 1.7. bis 31.12.2020 geltenden, reduzierten Steuersätzen können **ohne eine Änderung an der TSE** abgesichert werden.

Aus der Umsatzsteuersenkung ergibt sich daher **kein Bedarf für eine Terminverschiebung**.

Allenfalls die durch Schließungen und Einschränkungen in der „Lockdown“-Phase erschwerte Installation von Updates bzw. neuen Systemen stellen einen **sachlichen Grund für eine Verschiebung von einigen Wochen** dar.

Über den DFKA

Der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr (DFKA) e.V. wurde 2012 gegründet, um die Interessen von Herstellern, Fachhändlern, Softwarehäusern, Dienstleistern aus der Branche der Kassen- und Abrechnungssysteme zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Stanislaus, Vorsitzender

Anlage: Stellungnahme des DFKA e.V. zum „Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020“, GZ III C 2 – S 7030/20/10009 :004, DOK 2020/0562372

¹ <https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/stellungnahmen-steuern/2020-s05-absenkung-mehrwertsteuersaetze>

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Berlin, 18.06.2020

Stellungnahme des DFKA e.V. zum "Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020", GZ III C 2 - S 7030/20/10009 :004, DOK 2020/0562372

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehen wir uns auf den im Betreff genannten Entwurf Ihres Hauses und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der DFKA begrüßt alle Maßnahmen der Förderung von Unternehmen und Gesamtwirtschaft zur konjunkturellen Wiederbelebung Deutschlands ausdrücklich.

Kassensysteme nehmen – als Systeme zur Erstellung von Grundaufzeichnungen steuerlich relevanter Geschäftsvorfälle – bei der Ermittlung von steuerlichen Verpflichtungen von Unternehmen eine wichtige Rolle ein.

Die Änderung der Umsatzsteuersätze in Kassensystemen ist in den meisten Fällen grundsätzlich relativ einfach. Schwierigkeiten bereiten jedoch folgende Aspekte:

1. Die Umstellung einer großen Zahl von Systemen zu einem Stichtag mit sehr geringem zeitlichen Vorlauf, insbesondere da viele – vor allem einfache – Kassensysteme nicht über eine zentrale Stammdatenpflege verfügen oder per Fernwartung administrierbar sind
2. Drei Umstellungstermine innerhalb von 12 Monaten (unter Einbeziehung der vorübergehenden Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Speisen in der Gastronomie sind Anpassungen zum 01.07.2020, zum 01.01.2021 und zum 01.07.2021 erforderlich)
3. Die Behandlung von Sachverhalten mit verschiedenen Steuersätzen, z.B. Stornierungen von Vorgängen, die noch die alten Steuersätze verwenden, nach der Umstellung

Insbesondere Punkt 3 erfordert in vielen Fällen noch softwareseitige Anpassungen, die teilweise generell nicht möglich sind, in den meisten Fällen aber keinesfalls bis zum 1. Juli 2020 technisch umgesetzt, ausgerollt und in die Arbeitsabläufe integriert werden können.

Im Sinne der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise von Kassen spricht sich der DFKA für **klare und einfache Übergangsregelungen** aus. Die Berücksichtigung einer meist kleinen Anzahl von Ausnahmefällen darf nicht zu einer generellen Störung der Betriebsabläufe oder zu grundsätzlich fehlerhaften Aufzeichnungen führen.

Ziel dieses Schreibens ist es, mit den unten aufgeführten Punkten weiterhin eine ordnungsgemäße Arbeitsweise für eine möglichst große Anzahl an Kassen für den Zeitraum der Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zu gewährleisten. Dazu sollte es möglich sein, auch dann **vollständig ordnungsgemäß** zu arbeiten, wenn **das Kassensystem ausschließlich die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Steuersätze** abbilden kann. Eine aufgrund der kurzen Vorlaufzeit **verzögerte Umstellung der Steuersätze** darf ebenfalls **nicht zum Nachteil** des jeweiligen Anwenders sein.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass die Technische Sicherheitseinrichtung gemäß § 146a AO und KassenSichV (TSE) im Rahmen der Umsatzsteueränderungen keine besonderen Probleme verursacht. Alle Geschäftsvorfälle auch mit den reduzierten Steuersätzen können ohne eine Änderung an der TSE abgesichert werden. Für den o.g. Punkt 3 sind Änderungen an der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) in Arbeit, deren Unterstützung i.d.R. Softwareanpassungen erfordert.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs:

Zu Rz. 28:

„Vergütet ein Unternehmer von ihm ausgegebene Gutscheine, die einen Endabnehmer in die Lage versetzen, Leistungen um den Nennwert der Gutscheine verbilligt zu erwerben, kann dies grundsätzlich zur Minderung der Bemessungsgrundlage beim Unternehmer führen (vgl. Abschnitt 17.2 Abs. 6 UStAE).“

- Unklar ist an dieser Stelle, um welche Art von Gutscheinen es sich hier handelt. Der DFKA bitte um **Klarstellung**, ob es sich bei der oben bezeichneten Übergangsregelung um Gutscheine nach § 3 Abs. 13 bis 15 UStG, um „Gutscheine, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen“, oder um beide Varianten handelt.

„Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020, ist die Umsatzsteuer – soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen – nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31. August 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen.“

- Die Vereinfachungsregelung lässt aus Sicht des DFKA offen, ob es sich bei der „Erstattung“ um das Ausbezahlen in Geld und / oder um die Verrechnung von Rabattansprüchen innerhalb einer Kassentransaktion handelt. Hier bittet der DFKA um **Klarstellung**.

- Die Zuordnung zweier unterschiedlicher Prozentsätze zu ein und demselben Sachverhalt in Abhängigkeit vom Kalendertag innerhalb eines begrenzten Zeitraumes schafft eine hohe Komplexität bei der Programmierung und der korrekten Bedienung von Kassen – sofern eine kurzfristige Umsetzung überhaupt möglich ist. Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte jederzeit (also sowohl nach der Umstellung zum 01.07.2020 als auch nach der zum 01.01.2021) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können.

„Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe des ausgegebenen Unternehmers an den Kunden. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.“

- Da der Sachverhalt in sehr kurzer Zeit von einer großen Zahl von Unternehmen umgesetzt werden muss, sollten jegliche Missverständnisse und Rückfragen unbedingt vermieden werden. Der DFKA bittet daher um **leicht verständliche Darstellung** der Regelung in Form von **Beispielen**.
- Um eine Realisierbarkeit für die meistens Kassensysteme sicherzustellen, präferiert der DFKA als Erleichterung die Auflösung zum jeweils gültigen Steuersatz, d.h. beispielsweise, dass ein vor dem 01.07.2020 und ein ab dem 01.07.2020 ausgebender Einzweck-Gutschein bei der Einlösung identisch behandelt werden. Genau das dürfte die oben zitierte Formulierung aussagen. Eine entsprechende **Klarstellung** wäre sinnvoll.
- Eine **alternative Erleichterung** im Falle von Problemen mit der maschinellen Verarbeitung wäre die „Rückabwicklung“ eines Einzweck-Gutscheines. Hiergegen sollte es zwar keine Einwände geben. Zur schnellen Aufklärung der Rechtslage wäre eine **ausdrückliche Erwähnung** als mögliche Lösung im BMF-Schreiben hilfreich. Dieser Vorgang erfolgt in zwei Schritten:
 - a. Der Kunde erhält den Bruttowert seines Gutscheines in Geld vom Unternehmer ausgezahlt. Die Rückerstattung erfolgt immer zum Steuersatz, zu dem der Gutschein verkauft wurde. Dieser Vorgang würde in der Praxis außerhalb des Kassensystems erfasst.
 - b. Der Kunde bezahlt die erhaltenen Lieferungen bzw. Leistungen mit Geld. Ausweis und Besteuerung erfolgen zum jeweils gültigen Steuersatz.
- Aus Sicht des DFKA ergeben sich auch ertragsteuerliche Fragen. Eine **Behandlung dieser ertragsteuerlichen Aspekte** im Schreiben wäre sinnvoll.

Zu Rz. 29:

„Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer so weit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschließungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagzeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.“

- Diese Vorgehensweise ist sehr aufwändig, da in den kommenden 12 Monaten noch zwei weitere Umstellungstermine für Stammdaten und ggf. Arbeitsweise hinzukommen. Außerdem ist die in vielen Fällen kurzfristig nicht umzusetzende Behandlung von zwei Steuersätzen für den gleichen Sachverhalt erforderlich.
- Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte neben der beschriebenen Regelung alternativ zu jedem Zeitpunkt (also sowohl nach dem 30.06.2020 als auch nach dem 31.12.2020) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können. So muss zu keiner Zeit im Kassensystem mit anderen als den aktuellen Steuersätzen gearbeitet werden. Aufgrund der Befristung der USt-Senkung werden sich steuerliche Vor- und Nachteile weitgehend wechselseitig ausgleichen.

Zu Rz. 42:

„Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) in der Nacht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 5 Prozent angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.“

- Der DFKA begrüßt den Entwurf zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten. Eine Umstellung der Steuersätze während der Geschäftsöffnung sollte unbedingt vermieden werden.
- Die Bedeutung der Regelung ist jedoch nicht klar. Dürfen (a) bei der Umstellung die neuen Steuersätze ab Geschäftsöffnung am 30.06.2020 angewendet werden oder dürfen (b) die bisherigen Steuersätze bis Geschäftsschließung nach Mitternacht (also am Morgen des 01.01.2020) angewendet werden oder sind (c) beide Optionen erlaubt (zum 01.01.2021 analog)? Hier ist eine **Klarstellung** erforderlich.

- Da wie eingangs beschrieben die Umstellung aller Kassensysteme zum Stichtag praktisch unmöglich ist, möchten wir uns dem **Vorschlag** aus der Stellungnahme S 05/20 **des DSTV** vom 10.6.2020 anschließen: *„Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet.“* Aus Sicht der Praxis hält der DFKA eine Frist von zwei bis vier Wochen für angemessen.

Zu Rz 43:

„Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.“

- Für viele Kassensysteme ist es nicht möglich bzw. sehr aufwendig, einem Artikel zwei verschiedene Prozentsätze eines Umsatzsteuersatzes zuordnen zu können (d.h. einen für die Rückabwicklung und den anderen für den Ersatzgegenstand).
- Im Sinne von Realisierbarkeit für möglichst viele Kassensysteme empfiehlt der DFKA folgende **alternative Vereinfachung**: Es wird nicht beanstandet, wenn sowohl für den „Gegenstand“ als auch für den „Ersatzgegenstand“ der jeweils geltende Umsatzsteuersatz angewandt wird.

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Berlin, 18.06.2020

Stellungnahme des DFKA e.V. zum "Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020", GZ III C 2 - S 7030/20/10009 :004, DOK 2020/0562372

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehen wir uns auf den im Betreff genannten Entwurf Ihres Hauses und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der DFKA begrüßt alle Maßnahmen der Förderung von Unternehmen und Gesamtwirtschaft zur konjunkturellen Wiederbelebung Deutschlands ausdrücklich.

Kassensysteme nehmen – als Systeme zur Erstellung von Grundaufzeichnungen steuerlich relevanter Geschäftsvorfälle – bei der Ermittlung von steuerlichen Verpflichtungen von Unternehmen eine wichtige Rolle ein.

Die Änderung der Umsatzsteuersätze in Kassensystemen ist in den meisten Fällen grundsätzlich relativ einfach. Schwierigkeiten bereiten jedoch folgende Aspekte:

1. Die Umstellung einer großen Zahl von Systemen zu einem Stichtag mit sehr geringem zeitlichen Vorlauf, insbesondere da viele – vor allem einfache – Kassensysteme nicht über eine zentrale Stammdatenpflege verfügen oder per Fernwartung administrierbar sind
2. Drei Umstellungstermine innerhalb von 12 Monaten (unter Einbeziehung der vorübergehenden Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Speisen in der Gastronomie sind Anpassungen zum 01.07.2020, zum 01.01.2021 und zum 01.07.2021 erforderlich)
3. Die Behandlung von Sachverhalten mit verschiedenen Steuersätzen, z.B. Stornierungen von Vorgängen, die noch die alten Steuersätze verwenden, nach der Umstellung

Insbesondere Punkt 3 erfordert in vielen Fällen noch softwareseitige Anpassungen, die teilweise generell nicht möglich sind, in den meisten Fällen aber keinesfalls bis zum 1. Juli 2020 technisch umgesetzt, ausgerollt und in die Arbeitsabläufe integriert werden können.

Im Sinne der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise von Kassen spricht sich der DFKA für **klare und einfache Übergangsregelungen** aus. Die Berücksichtigung einer meist kleinen Anzahl von Ausnahmefällen darf nicht zu einer generellen Störung der Betriebsabläufe oder zu grundsätzlich fehlerhaften Aufzeichnungen führen.

Ziel dieses Schreibens ist es, mit den unten aufgeführten Punkten weiterhin eine ordnungsgemäße Arbeitsweise für eine möglichst große Anzahl an Kassen für den Zeitraum der Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zu gewährleisten. Dazu sollte es möglich sein, auch dann **vollständig ordnungsgemäß** zu arbeiten, wenn **das Kassensystem ausschließlich die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Steuersätze** abbilden kann. Eine aufgrund der kurzen Vorlaufzeit **verzögerte Umstellung der Steuersätze** darf ebenfalls **nicht zum Nachteil** des jeweiligen Anwenders sein.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass die Technische Sicherheitseinrichtung gemäß § 146a AO und KassenSichV (TSE) im Rahmen der Umsatzsteueränderungen keine besonderen Probleme verursacht. Alle Geschäftsvorfälle auch mit den reduzierten Steuersätzen können ohne eine Änderung an der TSE abgesichert werden. Für den o.g. Punkt 3 sind Änderungen an der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) in Arbeit, deren Unterstützung i.d.R. Softwareanpassungen erfordert.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs:

Zu Rz. 28:

„Vergütet ein Unternehmer von ihm ausgegebene Gutscheine, die einen Endabnehmer in die Lage versetzen, Leistungen um den Nennwert der Gutscheine verbilligt zu erwerben, kann dies grundsätzlich zur Minderung der Bemessungsgrundlage beim Unternehmer führen (vgl. Abschnitt 17.2 Abs. 6 UStAE).“

- Unklar ist an dieser Stelle, um welche Art von Gutscheinen es sich hier handelt. Der DFKA bitte um **Klarstellung**, ob es sich bei der oben bezeichneten Übergangsregelung um Gutscheine nach § 3 Abs. 13 bis 15 UStG, um „Gutscheine, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen“, oder um beide Varianten handelt.

„Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020, ist die Umsatzsteuer – soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen – nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31. August 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen.“

- Die Vereinfachungsregelung lässt aus Sicht des DFKA offen, ob es sich bei der „Erstattung“ um das Ausbezahlen in Geld und / oder um die Verrechnung von Rabattansprüchen innerhalb einer Kassentransaktion handelt. Hier bittet der DFKA um **Klarstellung**.

- Die Zuordnung zweier unterschiedlicher Prozentsätze zu ein und demselben Sachverhalt in Abhängigkeit vom Kalendertag innerhalb eines begrenzten Zeitraumes schafft eine hohe Komplexität bei der Programmierung und der korrekten Bedienung von Kassen – sofern eine kurzfristige Umsetzung überhaupt möglich ist. Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte jederzeit (also sowohl nach der Umstellung zum 01.07.2020 als auch nach der zum 01.01.2021) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können.

„Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe des ausgegebenen Unternehmers an den Kunden. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.“

- Da der Sachverhalt in sehr kurzer Zeit von einer großen Zahl von Unternehmen umgesetzt werden muss, sollten jegliche Missverständnisse und Rückfragen unbedingt vermieden werden. Der DFKA bittet daher um **leicht verständliche Darstellung** der Regelung in Form von **Beispielen**.
- Um eine Realisierbarkeit für die meistens Kassensysteme sicherzustellen, präferiert der DFKA als Erleichterung die Auflösung zum jeweils gültigen Steuersatz, d.h. beispielsweise, dass ein vor dem 01.07.2020 und ein ab dem 01.07.2020 ausgegebener Einzweck-Gutschein bei der Einlösung identisch behandelt werden. Genau das dürfte die oben zitierte Formulierung aussagen. Eine entsprechende **Klarstellung** wäre sinnvoll.
- Eine **alternative Erleichterung** im Falle von Problemen mit der maschinellen Verarbeitung wäre die „Rückabwicklung“ eines Einzweck-Gutscheines. Hiergegen sollte es zwar keine Einwände geben. Zur schnellen Aufklärung der Rechtslage wäre eine **ausdrückliche Erwähnung** als mögliche Lösung im BMF-Schreiben hilfreich. Dieser Vorgang erfolgt in zwei Schritten:
 - a. Der Kunde erhält den Bruttowert seines Gutscheines in Geld vom Unternehmer ausgezahlt. Die Rückerstattung erfolgt immer zum Steuersatz, zu dem der Gutschein verkauft wurde. Dieser Vorgang würde in der Praxis außerhalb des Kassensystems erfasst.
 - b. Der Kunde bezahlt die erhaltenen Lieferungen bzw. Leistungen mit Geld. Ausweis und Besteuerung erfolgen zum jeweils gültigen Steuersatz.
- Aus Sicht des DFKA ergeben sich auch ertragsteuerliche Fragen. Eine **Behandlung dieser ertragsteuerlichen Aspekte** im Schreiben wäre sinnvoll.

Zu Rz. 29:

„Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer so weit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschließungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagszeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.“

- Diese Vorgehensweise ist sehr aufwändig, da in den kommenden 12 Monaten noch zwei weitere Umstellungstermine für Stammdaten und ggf. Arbeitsweise hinzukommen. Außerdem ist die in vielen Fällen kurzfristig nicht umzusetzende Behandlung von zwei Steuersätzen für den gleichen Sachverhalt erforderlich.
- Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte neben der beschriebenen Regelung alternativ zu jedem Zeitpunkt (also sowohl nach dem 30.06.2020 als auch nach dem 31.12.2020) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können. So muss zu keiner Zeit im Kassensystem mit anderen als den aktuellen Steuersätzen gearbeitet werden. Aufgrund der Befristung der USt-Senkung werden sich steuerliche Vor- und Nachteile weitgehend wechselseitig ausgleichen.

Zu Rz. 42:

„Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) in der Nacht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 5 Prozent angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.“

- Der DFKA begrüßt den Entwurf zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten. Eine Umstellung der Steuersätze während der Geschäftsöffnung sollte unbedingt vermieden werden.
- Die Bedeutung der Regelung ist jedoch nicht klar. Dürfen (a) bei der Umstellung die neuen Steuersätze ab Geschäftsöffnung am 30.06.2020 angewendet werden oder dürfen (b) die bisherigen Steuersätze bis Geschäftsschließung nach Mitternacht (also am Morgen des 01.01.2020) angewendet werden oder sind (c) beide Optionen erlaubt (zum 01.01.2021 analog)? Hier ist eine **Klarstellung** erforderlich.

- Da wie eingangs beschrieben die Umstellung aller Kassensysteme zum Stichtag praktisch unmöglich ist, möchten wir uns dem **Vorschlag** aus der Stellungnahme S 05/20 **des DSTV** vom 10.6.2020 anschließen: *„Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet.“* Aus Sicht der Praxis hält der DFKA eine Frist von zwei bis vier Wochen für angemessen.

Zu Rz 43:

„Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.“

- Für viele Kassensysteme ist es nicht möglich bzw. sehr aufwendig, einem Artikel zwei verschiedene Prozentsätze eines Umsatzsteuersatzes zuordnen zu können (d.h. einen für die Rückabwicklung und den anderen für den Ersatzgegenstand).
- Im Sinne von Realisierbarkeit für möglichst viele Kassensysteme empfiehlt der DFKA folgende **alternative Vereinfachung**: Es wird nicht beanstandet, wenn sowohl für den „Gegenstand“ als auch für den „Ersatzgegenstand“ der jeweils geltende Umsatzsteuersatz angewandt wird.

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97

10117 Berlin

Berlin, 18.06.2020

Stellungnahme des DFKA e.V. zum "Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020", GZ III C 2 - S 7030/20/10009 :004, DOK 2020/0562372

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehen wir uns auf den im Betreff genannten Entwurf Ihres Hauses und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen:

Der DFKA begrüßt alle Maßnahmen der Förderung von Unternehmen und Gesamtwirtschaft zur konjunkturellen Wiederbelebung Deutschlands ausdrücklich.

Kassensysteme nehmen – als Systeme zur Erstellung von Grundaufzeichnungen steuerlich relevanter Geschäftsvorfälle – bei der Ermittlung von steuerlichen Verpflichtungen von Unternehmen eine wichtige Rolle ein.

Die Änderung der Umsatzsteuersätze in Kassensystemen ist in den meisten Fällen grundsätzlich relativ einfach. Schwierigkeiten bereiten jedoch folgende Aspekte:

1. Die Umstellung einer großen Zahl von Systemen zu einem Stichtag mit sehr geringem zeitlichen Vorlauf, insbesondere da viele – vor allem einfache – Kassensysteme nicht über eine zentrale Stammdatenpflege verfügen oder per Fernwartung administrierbar sind
2. Drei Umstellungstermine innerhalb von 12 Monaten (unter Einbeziehung der vorübergehenden Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Speisen in der Gastronomie sind Anpassungen zum 01.07.2020, zum 01.01.2021 und zum 01.07.2021 erforderlich)
3. Die Behandlung von Sachverhalten mit verschiedenen Steuersätzen, z.B. Stornierungen von Vorgängen, die noch die alten Steuersätze verwenden, nach der Umstellung

Insbesondere Punkt 3 erfordert in vielen Fällen noch softwareseitige Anpassungen, die teilweise generell nicht möglich sind, in den meisten Fällen aber keinesfalls bis zum 1. Juli 2020 technisch umgesetzt, ausgerollt und in die Arbeitsabläufe integriert werden können.

Im Sinne der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise von Kassen spricht sich der DFKA für **klare und einfache Übergangsregelungen** aus. Die Berücksichtigung einer meist kleinen Anzahl von Ausnahmefällen darf nicht zu einer generellen Störung der Betriebsabläufe oder zu grundsätzlich fehlerhaften Aufzeichnungen führen.

Ziel dieses Schreibens ist es, mit den unten aufgeführten Punkten weiterhin eine ordnungsgemäße Arbeitsweise für eine möglichst große Anzahl an Kassen für den Zeitraum der Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zu gewährleisten. Dazu sollte es möglich sein, auch dann **vollständig ordnungsgemäß** zu arbeiten, wenn **das Kassensystem ausschließlich die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Steuersätze** abbilden kann. Eine aufgrund der kurzen Vorlaufzeit **verzögerte Umstellung der Steuersätze** darf ebenfalls **nicht zum Nachteil** des jeweiligen Anwenders sein.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass die Technische Sicherheitseinrichtung gemäß § 146a AO und KassenSichV (TSE) im Rahmen der Umsatzsteueränderungen keine besonderen Probleme verursacht. Alle Geschäftsvorfälle auch mit den reduzierten Steuersätzen können ohne eine Änderung an der TSE abgesichert werden. Für den o.g. Punkt 3 sind Änderungen an der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) in Arbeit, deren Unterstützung i.d.R. Softwareanpassungen erfordert.

Zu einzelnen Punkten des Entwurfs:

Zu Rz. 28:

„Vergütet ein Unternehmer von ihm ausgegebene Gutscheine, die einen Endabnehmer in die Lage versetzen, Leistungen um den Nennwert der Gutscheine verbilligt zu erwerben, kann dies grundsätzlich zur Minderung der Bemessungsgrundlage beim Unternehmer führen (vgl. Abschnitt 17.2 Abs. 6 UStAE).“

- Unklar ist an dieser Stelle, um welche Art von Gutscheinen es sich hier handelt. Der DFKA bitte um **Klarstellung**, ob es sich bei der oben bezeichneten Übergangsregelung um Gutscheine nach § 3 Abs. 13 bis 15 UStG, um „Gutscheine, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen“, oder um beide Varianten handelt.

„Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 31. August 2020, ist die Umsatzsteuer – soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen – nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Gutscheinen nach dem 31. August 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen.“

- Die Vereinfachungsregelung lässt aus Sicht des DFKA offen, ob es sich bei der „Erstattung“ um das Ausbezahlen in Geld und / oder um die Verrechnung von Rabattansprüchen innerhalb einer Kassentransaktion handelt. Hier bittet der DFKA um **Klarstellung**.

- Die Zuordnung zweier unterschiedlicher Prozentsätze zu ein und demselben Sachverhalt in Abhängigkeit vom Kalendertag innerhalb eines begrenzten Zeitraumes schafft eine hohe Komplexität bei der Programmierung und der korrekten Bedienung von Kassen – sofern eine kurzfristige Umsetzung überhaupt möglich ist. Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte jederzeit (also sowohl nach der Umstellung zum 01.07.2020 als auch nach der zum 01.01.2021) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können.

„Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe des ausgegebenen Unternehmers an den Kunden. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.“

- Da der Sachverhalt in sehr kurzer Zeit von einer großen Zahl von Unternehmen umgesetzt werden muss, sollten jegliche Missverständnisse und Rückfragen unbedingt vermieden werden. Der DFKA bittet daher um **leicht verständliche Darstellung** der Regelung in Form von **Beispielen**.
- Um eine Realisierbarkeit für die meistens Kassensysteme sicherzustellen, präferiert der DFKA als Erleichterung die Auflösung zum jeweils gültigen Steuersatz, d.h. beispielsweise, dass ein vor dem 01.07.2020 und ein ab dem 01.07.2020 ausgegebener Einzweck-Gutschein bei der Einlösung identisch behandelt werden. Genau das dürfte die oben zitierte Formulierung aussagen. Eine entsprechende **Klarstellung** wäre sinnvoll.
- Eine **alternative Erleichterung** im Falle von Problemen mit der maschinellen Verarbeitung wäre die „Rückabwicklung“ eines Einzweck-Gutscheines. Hiergegen sollte es zwar keine Einwände geben. Zur schnellen Aufklärung der Rechtslage wäre eine **ausdrückliche Erwähnung** als mögliche Lösung im BMF-Schreiben hilfreich. Dieser Vorgang erfolgt in zwei Schritten:
 - a. Der Kunde erhält den Bruttowert seines Gutscheines in Geld vom Unternehmer ausgezahlt. Die Rückerstattung erfolgt immer zum Steuersatz, zu dem der Gutschein verkauft wurde. Dieser Vorgang würde in der Praxis außerhalb des Kassensystems erfasst.
 - b. Der Kunde bezahlt die erhaltenen Lieferungen bzw. Leistungen mit Geld. Ausweis und Besteuerung erfolgen zum jeweils gültigen Steuersatz.
- Aus Sicht des DFKA ergeben sich auch ertragsteuerliche Fragen. Eine **Behandlung dieser ertragsteuerlichen Aspekte** im Schreiben wäre sinnvoll.

Zu Rz. 29:

„Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer so weit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschließungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagzeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.“

- Diese Vorgehensweise ist sehr aufwändig, da in den kommenden 12 Monaten noch zwei weitere Umstellungstermine für Stammdaten und ggf. Arbeitsweise hinzukommen. Außerdem ist die in vielen Fällen kurzfristig nicht umzusetzende Behandlung von zwei Steuersätzen für den gleichen Sachverhalt erforderlich.
- Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte neben der beschriebenen Regelung alternativ zu jedem Zeitpunkt (also sowohl nach dem 30.06.2020 als auch nach dem 31.12.2020) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können. So muss zu keiner Zeit im Kassensystem mit anderen als den aktuellen Steuersätzen gearbeitet werden. Aufgrund der Befristung der USt-Senkung werden sich steuerliche Vor- und Nachteile weitgehend wechselseitig ausgleichen.

Zu Rz. 42:

„Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) in der Nacht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 5 Prozent angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.“

- Der DFKA begrüßt den Entwurf zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten. Eine Umstellung der Steuersätze während der Geschäftsöffnung sollte unbedingt vermieden werden.
- Die Bedeutung der Regelung ist jedoch nicht klar. Dürfen (a) bei der Umstellung die neuen Steuersätze ab Geschäftsöffnung am 30.06.2020 angewendet werden oder dürfen (b) die bisherigen Steuersätze bis Geschäftsschließung nach Mitternacht (also am Morgen des 01.01.2020) angewendet werden oder sind (c) beide Optionen erlaubt (zum 01.01.2021 analog)? Hier ist eine **Klarstellung** erforderlich.

- Da wie eingangs beschrieben die Umstellung aller Kassensysteme zum Stichtag praktisch unmöglich ist, möchten wir uns dem **Vorschlag** aus der Stellungnahme S 05/20 **des DSTV** vom 10.6.2020 anschließen: „Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet.“ Aus Sicht der Praxis hält der DFKA eine Frist von zwei bis vier Wochen für angemessen.

Zu Rz 43:

„Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, falls sie dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt, der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent anzuwenden.“

- Für viele Kassensysteme ist es nicht möglich bzw. sehr aufwendig, einem Artikel zwei verschiedene Prozentsätze eines Umsatzsteuersatzes zuordnen zu können (d.h. einen für die Rückabwicklung und den anderen für den Ersatzgegenstand).
- Im Sinne von Realisierbarkeit für möglichst viele Kassensysteme empfiehlt der DFKA folgende **alternative Vereinfachung**: Es wird nicht beanstandet, wenn sowohl für den „Gegenstand“ als auch für den „Ersatzgegenstand“ der jeweils geltende Umsatzsteuersatz angewandt wird.